

§1 Geltungsbereich

(1) Vertragsschluss, Lieferung und Leistungserbringung erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigung unter Verweis auf die Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Die AGB gelten auch für künftige Geschäfte ohne nochmals gesondert vereinbart werden zu müssen, sofern keine neue Fassung einbezogen wird. Alle Vereinbarungen sind im Vertrag schriftlich niederzulegen.

§2 Umfang der Lieferung und Lieferpflicht

(1) Die Angebote (Mindestbestellwert 20 EURO) sind freibleibend und unverbindlich.

Der Vertrag kommt mit Zusendung der schriftlichen oder fernschriftlichen Auftragsbestätigung zu Stande. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertragsinhalt richtet sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Angestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind nur insoweit maßgebend, als sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen oder, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

Bei Anfertigung der Kaufsache nach Kundenvorgaben ist dem Verkäufer 10% Mehrlieferung aufgrund aus effektiver Materialverwertung entstehender Mehrproduktion gestattet.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise gelten stets ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherungskosten,

Lagergebühren, Rabatte, Skonti, Übergaben, Schulungen, Einweisungen u.ä .

Sofern während der Ausführung des Auftrags von uns nicht zu Verantwortender erhebliche Verteuerungen in den Herstellungskosten eintreten oder Preisaufschläge seitens unserer Unterpelieferanten erfolgen, so müssen wir uns vorbehalten, den Nachweis hierüber zu führen und den Mehrpreis in Rechnung zu stellen. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

Die Kaufpreiszahlung wird mit Gefahrenübergang fällig. Sie gilt mit Wertstellung auf dem Konto des Verkäufers als erfolgt.

(5) Bei Anlagen und Sonderprojekten werden die Zahlungsmodalitäten gesondert vereinbart. Treffen die Parteien keine Regelung und

übernimmt der Verkäufer ausnahmsweise das

Versandrisiko, gelten folgende Abschlagszahlungen:

a. 1/3 bei Auftragsbestätigung durch ZIRBUS

b. 1/3 bei Versandbereitschaftsanzeige

c. 1/3 nach Übergabe der Kaufsache

(6) Reparaturaufträge und die Lieferung von Ersatzteilen sind sofort rein netto Kasse zur Zahlung fällig.

(7) Dem Verkäufer bleibt es unbenommen Zahlungen des Käufers auf ältere Schulden anzurechnen, trotz anderslautender Bestimmung des Käufers. Der Verkäufer ist berechtigt, die Verrechnung zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung vorzunehmen.

(8) Der Käufer gerät in Abweichung von §284 BGB mit Ablauf des vertraglich bestimmten Zahlungstermins in Verzug. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden 5 Prozentpunkte über dem Diskontsatz als Verzugszinsen berechnet. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Käufer sowie die Geltendmachung eines höheren Schadens des Verkäufers bleibt unberührt.

(9) Ist kein Zahlungstermin bestimmt, gerät der Käufer mit Ablauf von 30 Tagen nach Lieferung, ersatzweise von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung in Verzug. Die Höhe der Verzugszinsen bestimmt sich nach vorstehender Ziffer.

(10) Zur Wahrung weitergehender Rechte des Verkäufers bedarf es einer Ablehnungsandrohung nicht. Die Bestimmungen über die Nachfristsetzung bleibt unberührt. Der Beginn des Zinslaufes ist dem Besteller mitzuteilen.

(11) Die Aufrechnung gegen die Forderungen des Verkäufers ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig. Die Zurückbehaltung ist ausgeschlossen, sofern sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§4 Lieferung

(1) Die Lieferfrist beginnt bei kundenspezifischer Fertigung nach Eingang aller Fertigungsunterlagen und nachfolgender Auftragsbestätigung des Verkäufers, sowie Zahlung einer ggf. vereinbarten Anzahlung durch den Kunden.

(2) Verbindlich und unverbindlich vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine bedürfen der Schriftform.

(3) Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen ab Werk. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand versandfertig dem Spediteur zu übergeben. Teillieferungen sind unzulässig.

(4) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die korrekte Anschrift des Lieferortes mitzuteilen. Aus fehlerhafter Adressangabe resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

(5) Die Verlegung von Wasser-, Elektro- und Dampfanschlüssen sowie Wasserabläufen gehören nicht zur Lieferung. Notwendige Anschlüsse müssen unter Beachtung der Vorschriften der örtlichen Versorger vom Käufer selbst erstellt werden.

(6) Änderungen in der Konstruktion, den Maßen und Gewichten des Liefergegenstandes die für den Käufer bei objektiver Würdigung aller Umstände zumutbar sind, behalten wir uns vor.

(7) Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Aussperrungen oder Streik im eigenen Werk, sowie Verzögerungen seitens eines Unterpelieferers und Fällen höherer Gewalt, hat der Verkäufer nicht zu vertreten.

(8) Bei vorgenannten Ereignissen verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des Ereignisses. Beginn und Ende derartiger Änderungen werden dem Käufer durch die Werkleitung mitgeteilt.

§5 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht mit Übergabe der Kaufsachen an den Transporteur auf den Kunden über. Nur auf besonderen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

§6 Haftung des Verkäufers

(1) Die Gewährleistung für die Fehlerfreiheit der Kaufsache beschränkt sich zunächst auf die Nachbesserung.

(2) Sie erfolgt nach Wahl des Verkäufers in deren Werk oder beim Käufer. Mängel, die auf unsachgemäße Anwendung oder nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Kaufsache beim Besteller zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ebenso ausgeschlossen wie gebrauchsbewingter Verschleiß (dazu zählen: Dichtungen, Filter usw.)

(3) Der Käufer hat der Kundendienstleitung des Verkäufers Mängel unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten beginnt mit Übergabe der Kaufsache an den Spediteur.

(5) Dem Käufer wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei nachhaltigem Fehlschlagen der Nachbesserung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu verlangen.

(6) Der Verkäufer haftet im Zusammenhang mit Vertragsverletzungen, Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung und Schäden aus Verschulden bei Vertragsschluss für sich sowie seiner Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Bezüglich dieser Schäden haftet der Verkäufer sowie seine Erfüllungsgehilfen auch bei einfacher Fahrlässigkeit.



§7 Rücktrittsrecht

(1) Wird dem Verkäufer die übernommene Leistung vor dem Gefahrübergang endgültig unmöglich, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, oder, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfens des Verkäufers beruht, Schadensersatz verlangen.

(2) Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nur dann zu, wenn es um die Haftung für einen Schaden geht, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfens beruht.

(3) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne des § 4, Ziff. 5 der Lieferbedingungen, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken und für den Fall sich nachträglich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung, steht dem Verkäufer das Recht zu, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als er zur Ausführung nicht in der Lage ist. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Käufer mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Käufer die Lieferfrist vereinbart war.

§8 Sicherheitsleistung

(1) Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

(2) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt.

(3) Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für alle Forderungen, die der Verkäufer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat.

(4) Hat der Käufer alle mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehenden Forderungen sowie alle übrigen aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer erfüllt, gibt der Verkäufer die Kaufsache frei. Gleiches gilt auch, wenn der Käufer die mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen des Verkäufers aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Käufer eine angemessene Sicherung (120 % vom Nominalwert) für die über diesen Sicherungsumfang hinausgehende Sicherheit besteht.

(5) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und weiter zu veräußern. Die Verarbeitung erfolgt stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diesen.

(6) Erlischt das Eigentum des Verkäufers nach §947,948 BGB, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der Kaufsache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich. Die Vertragspartner sind jetzt bereits über den Eigentumsübergang einig, der Käufer übermittelt dem Verkäufer gemäß §930 BGB den Besitz.

(7) Wird von dem Käufer der Kaufgegenstand weiterveräußert, so tritt der Käufer bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf sowie aus sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) gegenüber dem Dritterwerber in Höhe der Kaufpreisforderung des Verkäufers an diesen ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zum Einzug der Forderung und Weiterleitung für Rechnung des Verkäufers bis auf Widerruf berechtigt.

(8) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung einer Verpfändung und Sicherungsübereignung, Vermietung oder einer anderweitigen, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes vornehmen.

(9) Wird während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes von Dritten Zugriff auf den Kaufgegenstand genommen, ins besondere Pfändungen des Kaufgegenstandes vorgenommen, hat der Käufer dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen.

(10) Der Käufer hat alle Kosten zu tragen, die im Falle des Zugriffs durch einen Dritten und Aufhebung des Zugriffs sowie zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht vom Dritten durch Zahlung erlangt werden können.

(11) Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach oder verletzt er seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt (z.B. Nichtanzeige bei Zugriff von Dritten) kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen, bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen verlangen. In diesem Fall steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, es wird aus dem gegensätzlichen Kaufvertrag ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht.

(12) Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

(13) Unter Hinweis auf unseren Eigentumsvorbehalt hat der Besteller die Lieferung zu versichern.

§9 Gerichtsstand Rechtswahl

(1) Alleiniger Gerichtsstand für alle Klagen, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Lieferverhältnis hergeleitet werden, ist Osterode. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner kein Kaufmann, keine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

2) Der Vertrag unterliegt der Anwendung deutschen Rechts.

§10 Übertragbarkeit des Vertrages

(1) Käufer und Verkäufer dürfen ihre vertraglichen Rechte auf Dritte nur in gegenseitigem Einverständnis übertragen.

§11 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem wirtschaftlich Gewollten nahekommende wirksame Bestimmung ersetzt.